

# VEREINSSATZUNGEN

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Turn- und Sportunion  
FALLSCHIRMSPRINGERCLUB LINZ“ im  
folgenden kurz

„UNION FALLSCHIRMSPRINGERCLUB LINZ (UFSC LINZ)“  
genannt,

hat seinen Sitz in LINZ, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere

auf das BUNDESLAND OBERÖSTERREICH und gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Sportunion Oberösterreich, an.

- (2) Der UNION FALLSCHIRMSPRINGERCLUB LINZ ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

## § 2 Zweck des Vereines

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch die Ausübung des Flugsportes insbesondere des Fallschirmsportersportes unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die Förderung der österreichischen Kultur im Hinblick auf die europäische Integration.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung, sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports, insbesondere des Fallschirmsportersportes, für alle Alters- und Leistungsstufen bzw. die Teilnahme an solchen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.

- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

#### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, sowie sonstige Zuwendungen, zur Erhaltung des Vereinsbetriebes.

#### **§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Arten der Mitglieder
  - a) Ordentliche
  - b) Außerordentliche
  - c) Unterstützende
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung und ist diese in die Mitgliedsdatei einzutragen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinssatzungen. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen, den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und regelmäßig am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben.

- (6) Unterstützende Mitglieder werden unter Berücksichtigung von Abs. 3 nach Bezahlung der Anmeldegebühren und des Mitgliedsbeitrages in den Verein aufgenommen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
  - b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandsatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
  - d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, kann dieses innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Schiedsgericht anrufen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
  - e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Vorschlag der Vereinsleitung beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu nutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangt, hat diese solche Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.

- (6) Die ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Herausgabe der jeweils nicht untersagten und gültigen Vereinssatzungen vom Vorstand zu verlangen.
- (7) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
- (8) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a) Generalversammlung
  - b) Vereinsleitung
  - c) Rechnungsprüfer
  - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt 1 Jahr, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im besonderen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Gebarungberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
  - c) Wahl und Enthebung der Vereinsleitung
  - d) Wahl und Enthebung zweier Rechnungsprüfer oder eines qualifizierten Abschlussprüfers.
  - e) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird 1x pro Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Gene-

ralversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Vereinssatzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- (8) Beschlüsse gegen die guten Sitten oder bei Verletzung von Inhalt und Zweck bestehender Gesetze sind ungültig.
- (9) Wenn im Zeitpunkt einer Generalversammlung feststeht, dass nicht wenigstens zwei Rechnungsprüfer vorhanden sind, hat die Generalversammlung einen qualifizierten Abschlussprüfer zu wählen.
- (10) Eine außerordentliche Generalversammlung muß innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen oder die Vereinsleitung dies beschließt.

## **§ 10 Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
  - a) Dem Obmann und allfälligen Stellvertretern.
  - b) Dem Schriftführer und seinen allfälligen Stellvertretern.
  - c) Dem Kassier und seinen allfälligen Stellvertretern.
  - d) Dem Sportwart und seinen allfälligen Stellvertretern.
  - e) Sonstigen von der Generalversammlung in die Vereinsleitung gewählte Funktionären und Fachwarten.
- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch einen nicht ausreichend begründeten Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Bei einer unbesetzten Funktion eines Rechnungsprüfers hat die Vereinsleitung unverzüglich eine Nachbestellung für die jeweilige Funktionsperiode vorzunehmen. Im Falle des Fehlens des Organes Rechnungsprüfer ist von der Vereinsleitung für das jeweilige Geschäftsjahr ein qualifizierter Abschlussprüfer zu bestellen.  
Der Obmann kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.

- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Die Vereinsleitung ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins umfassend zu informieren. Die Vereinsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie hat ein dem Verein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

### **§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung**

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse im Verein an die Generalversammlung.
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Festlegung des Sportprogrammes und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
  - i) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung.
  - j) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung**

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Schriftführer besorgt (gemeinsam mit allfälligen Stellvertretern) den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen,

Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.

- (3) Aufgabe des Kassiers ist (gemeinsam mit allfälligen Stellvertretern) die Durchführung der Finanzgebarung des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.  
Der jährliche Rechnungsabschluß ist jedenfalls spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) von der Vereinsleitung zu beraten und den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (4) Den Sport- und Fachwarten obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Sie erstellen die Fachberichte. Sie erarbeiten Vorschläge für die Bestellung von Trainern und die Teilnahme an Meisterschaften zur Genehmigung durch die Vereinsleitung.

### **§ 13 Die Vertretung des Vereines**

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassier mit dem Obmann, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der Sportwart (Stellvertreter) mit. In gleicher Weise erfolgt eine Mitzeichnung anderer Funktionäre.

### **§ 14 Ausschüsse**

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung in der Vereinsleitung den Rechnungsabschluß jährlich zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht, sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten der Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden.

Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Vereinsvorhaben beigezogen werden.

- (4) Die Rechnungsprüfer müssen stimmberechtigte ordentliche Vereinsmitglieder sein und dürfen als Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auch ein Nichtmitglied zum Abschlussprüfer wählen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt in das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Vereinsleitung noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den für den Vorsitz Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen in nicht zivilrechtlichen Angelegenheiten sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
  - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
  - b) Die Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
  - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
  - d) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das gesamte Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.